

Rechtsreferendare

Verordnung über die Zulassung zum
juristischen Vorbereitungsdienst und
die Gewährung einer Unterhaltsbeihilfe
an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Gültig ab 1. August 2023

(Beträge in Euro)

§ 8	
Unterhaltsbeihilfe	1.586,06
Unterhaltsbeih. gekürzt (90 %)	1.427,45
Unterhaltsbeih. gekürzt (85 %)	1.348,15